

# FOLGENSCHWERE VERWECHSLUNG

BGH, Beschluss v. 17.4.2024 – 1 StR 403/23, NStZ 2024, 611

## SACHVERHALT

(leicht abgewandelt und gekürzt)

Ärztin A hatte den minderjährigen, unter Betreuung stehenden P zur Behebung eines beidseitigen Leistenbruchs zu operieren. Bei einem weiteren Patienten G, der auch unter Betreuung seiner Eltern stand, sollte ebenfalls eine Leistenoperation vorgenommen und zeitgleich eine medizinisch nicht indizierte Sterilisation durchgeführt werden. Zwar lag dafür eine Einwilligung der Eltern des G vor. Diese reichte allerdings, was A wusste, nicht aus. Vielmehr hätte ein Sterilisationsbetreuer bestellt werden und eine betreuungsgerichtliche Genehmigung zur Sterilisation vorliegen müssen, was nicht der Fall war. Im Zuge des Eingriffs an P führte A eine Sterilisation durch und durchtrennte die beiden Samenleiter mit dem dafür vorgesehenen Operationsbesteck. Dabei nahm A aufgrund einer Personenverwechslung irrtümlicherweise an, anstelle des P den G zu operieren. Als der A nach Abschluss der Operation noch am selben Tag der Irrtum aufgrund eines Hinweises eines Mitarbeiters auffiel, legte sie ihren Fehler gegenüber der Mutter des P offen, die zuvor wirksam in die Operation des Leistenbruchs eingewilligt hatte, und vermittelte den P an einen Refertilisierungsspezialisten. Dieser führte zwei Wochen eine Operation zur Wiederherstellung der Fortpflanzungsfähigkeit an P durch. Es ist unklar, ob diese tatsächlich wieder hergestellt wurde.

**Wie hat sich A zum Nachteil des P strafbar gemacht? Ggf. erforderliche Strafanträge gelten als gestellt.**



Zur Lösung  
auf <https://examensgerecht.de>